

 Stadt Ettlingen Der Oberbürgermeister		Protokoll zu Vorlage 2022/208		
Aktenzeichen:	095.620.000			
Federführung:	Stabsstelle Revision, Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft, Stadtbauamt, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Bürgermeister, Oberbürgermeister			
Gemeinderat		Kenntnisnahme	öffentlich	05.10.2022

R. Pr. Nr. 200

Prüfung der Bauausgaben 2016 bis 2019 durch die Gemeindeprüfungsanstalt - Information Vorlage: 2022/208
--

zur Kenntnis genommen

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Erläuterungstext

1. Verfahren

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende November 2020 die Bauausgaben der Stadt Ettlingen und des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung in den Haushalts- und Wirtschaftsjahren 2016-2019 geprüft. Die GPA hat sich bei ihrer Prüfung auf einzelne Schwerpunkte und Stichproben begrenzt. In die sachliche Prüfung wurden auch Verwaltungsvorgänge bis zur Gegenwart einbezogen.

Die Prüfungsfeststellungen konnten mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen werden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, im Verlauf der Prüfung bereinigt.

Von einer Schlussbesprechung konnte abgesehen werden. Die Verwaltungsleitung wurde über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet. Der Bericht ist am 09.04.2021 eingegangen.

Zu den Anmerkungen und Beanstandungen der GPA hat die Stadtverwaltung ausführlich, zuletzt am 29.03.2022, Stellung genommen. Für die GPA sind die Beanstandungen erledigt. Sie hat dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorgeschlagen, die Bestätigung zum Abschluss des Prüfverfahrens zu erteilen.

Das Regierungspräsidium teilte im Schreiben vom 22.04.2022 mit, dass das Prüfverfahren nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO abgeschlossen ist.

Der Gemeinderat ist nach § 114 Abs. 4 GemO i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO und der Verwaltungsvorschrift zu § 114 GemO über wesentliche Ergebnisse der überörtlichen Prüfung zu unterrichten. Darüber hinaus kann jeder Stadtrat Einsichtnahme in den GPA – Bericht beantragen.

2. Wesentliche Feststellung der Prüfung

2.1. Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Feststellung GPA:

Von der Stabsstelle Revision wurden sachkundige Prüfungen bei Baumaßnahmen und Honorarabrechnungen durchgeführt und die Fachämter in fallspezifischen Fragen fachkundig beraten.

2.2. Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Feststellung GPA:

Die vertraglich vereinbarten Bauunterlagen der Auftragnehmer lagen im Hochbau teilweise nicht vor, wie z.B. Bautagesberichte, Baufristenpläne etc. Diese Feststellung wurde bereits bei der vorangegangenen überörtlichen Prüfung getroffen. Im Zuge der Nachschauprüfung wurde festgestellt, dass die Erledigungszusage der Verwaltung nicht eingehalten wurde.

Außerdem wurde bei einigen Maßnahmen festgestellt, dass die vergüteten nicht den vertraglich vereinbarten Mengen gemäß VOB/C entsprachen.

Taglohnleistungen wurden nicht gesondert schriftlich vereinbart, es wurden lediglich die Preise im LV abgefragt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zukünftig werden die Unterlagen eingefordert, bzw. bei Bauvorhaben geringeren Umfangs, wie von der GPA vorgeschlagen, nicht mehr angefordert.

2.3. Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

2.3.1. Neubau der Mensa am Schulzentrum

Feststellung der GPA:

Bei den Erdarbeiten wurde es versäumt, Nachtragspreise für geänderte Leistungen zu verlangen. Im Bereich der Baustraße wurde großflächig Boden abgetragen und zwei Haufwerke wurden beseitigt. Diese Leistungen entsprechen nicht der vertraglich vereinbarten Erdaushubposition. Ein neuer Preis hätte nach § 2 Abs. 6 VOB/B vereinbart werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde darauf verzichtet, einen neuen Preis zu vereinbaren, da sich die Entsorgungskosten von der Submission bis zur Ausführung der Leistungen für Bodenaushub erheblich verteuert haben, so dass mit einem viel höheren Einheitspreis zu

rechnen gewesen wäre, zumal im Streitfall die tatsächlich anfallenden Kosten angesetzt werden dürfen.

Feststellung der GPA:

Bei den Entwässerungskanalarbeiten war die Mengenbilanz für den Bodenaushub und dessen Wiedereinbau nicht plausibel. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens wurde versäumt, die verdrängende Menge des Bettungssands in Abzug zu bringen. Somit wurde sie doppelt vergütet.

Außerdem wurde beanstandet, dass der Einheitspreis zur Herstellung der Bodenplatte angepasst wurde. Der angebotene extrem niedrige Preis hätte bereits bei der Angebotswertung aufgeklärt werden müssen. Der Kalkulationsirrtum des Unternehmers geht allein zu dessen Lasten.

Durch diese Feststellungen entstanden Mehrkosten in Höhe von 12.458,56 €

Stellungnahme der Verwaltung:

Die festgestellte Überzahlung von 12.458,56 € wurde zurückgezahlt.

Feststellung der GPA:

Im Rahmen der Dachabdichtungsarbeiten sind Stundenlohnarbeiten angefallen, zum Teil für das Entfernen von Niederschlagswasser. Gemäß DIN 18299 VOB /C handelt es sich hier um eine Nebenleistung, die durch die Firma zu erbringen ist und nicht gesondert vergütet wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sichern gegen Niederschlagswasser ist eine Nebenleistung, die die Firma zu erbringen hat, aber nur in einem Umfang, mit dem üblicherweise gerechnet werden muss. Durch die Änderung des Bauablaufes, konnten die Leistungen nicht wie geplant am Stück erbracht werden, sondern mussten in verschiedenen Abschnitten ausgeführt werden. Deshalb wurden die Stunden, die über das normale Maß hinausgingen, vergütet.

Feststellung der GPA:

Es wurden Ingenieurleistungen im Bereich Technische Ausrüstung doppelt vergütet. Einmal bei der Ermittlung des Honorars über anrechenbare Kosten als Bestandteil der Kostenberechnung und zum anderen nach Zweitaufwand, da zusätzliche Leistungen abgerechnet wurden. Dies führte zu einer Überzahlung in Höhe von 2.441,88 €

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leistungen, die das Ingenieurbüro erbracht hat, waren nicht Bestandteil der ursprünglichen Planung und somit nicht Bestandteil der Kostenberechnung. Es liegt deshalb keine doppelte Vergütung vor. Die Ermittlung des Honorars für die zusätzlichen Leistungen erfolgte nach Aufwand.

2.3.2. Umnutzung des ehemaligen Kindergartens in der Anton-Bruckner- Straße 6a für die Schaffung von Wohn- und Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber

Feststellung der GPA:

Entgegen der VOB/A wurden vom Planer Sammelpositionen für den Erdaushub von Grundleitungen ausgeschrieben. Dies widerspricht der VOB, da den Bietern nicht

zugemutet werden kann, einen Einheitspreis für unterschiedliche Leistungen innerhalb einer Position sachgerecht zu kalkulieren.

Während der Bauausführung wurde zudem im Sockelgeschoss ein Feuchtigkeitsschaden festgestellt. Um den Schaden zu beheben, musste der angrenzende Hang abgegraben werden. Die Vergütung dieser Leistung erfolgte nach den bestehenden Positionen des Bauvertrages für das „Herstellen und Wiederverfüllen von Leitungsgräben“. Da die Leistung für das Abgraben des Hanges aber nicht als ähnlich zu den bauvertraglichen Leistungen betrachtet werden kann, wurden hilfsweise fiktive Mehrmengen für den Mehraufwand der größeren Aushubtiefe und die komplette Entsorgung des Bodenabtrages angesetzt. Dies widerspricht der VOB. Es hätten vom Auftragnehmer entsprechende Nachtragspreise gefordert werden müssen.

Zudem wurde festgestellt, dass die Erhöhungsfaktoren bei verschiedenen Teilmengen nicht wie vereinbart angewendet wurden, so dass es zu einer Überzahlung von 1.613,50 € kam.

Die Umsetzung des Projektes verzögerte sich überdies aus unterschiedlichen Gründen erheblich. Die Bauzeitverlängerung führte nach Aussage der Firma zu einer Minderdeckung der Gemeinkosten. Hierfür wurde der Firma ein pauschaler Nachtrag gewährt, allerdings ohne den Einzelnachweis für jede Position zu fordern, um die Ansprüche korrekt prüfen zu können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird zukünftig auf Sammelpositionen verzichten. Zusätzliche Leistungen, die nicht im Bauvertrag vorgesehen sind, werden nicht über fiktive Erhöhungen vergütet, sondern über Nachtragsvereinbarungen. Außerdem werden Nachträge im Zuge von Bauzeitverlängerung nur noch auf der Grundlage von Einzelnachweisen akzeptiert und nicht pauschaliert.

Die Überzahlung für die nicht vereinbarungsgemäße Anwendung der Erhöhungsfaktoren hat die Firma vollständig zurückgezahlt.

Feststellung der GPA:

In der Leistungsbeschreibung der Position „Herstellen der Außenwände“ mussten die Bieter die Herstellung der Unterkonstruktion für das Anbringen der Fassade gleich mit einrechnen, obwohl es zwei Fassadenvarianten gab, die eine unterschiedlich aufwendige Unterkonstruktionen erforderten.

Zudem war die Vergütung für die nachträglich geänderte Fassadenausbildung nicht belegt. Bei der Abrechnung der Position in der Schlussrechnung wurden die aufwendigeren Putzträger-Holzdämmplatten vergütet, obwohl die Fassade entgegen der ursprünglichen Planung als günstigere Variante in Holz ausgeführt wurde. Hier hätte eine Preisanpassung erfolgen müssen, da der Gesamtaufwand für diese Ausführung gegenüber der Kalkulation geringer war.

Stellungnahme Verwaltung:

Künftig werden im Leistungsverzeichnis für unterschiedliche Teilleistungen jeweils gesonderte Positionen ausgewiesen, damit kein Mischpreis gebildet werden muss (entsprechend den Vorgaben des § 7 (4) VOB/A 2019).

Es wurde keine Preisanpassung vorgenommen, da die Putzträger-Holzdämmplatten durch die Firma schon montiert worden waren, bevor die Entscheidung getroffen werden musste, die Fassade nicht zu verputzen, sondern in Holz auszuführen. Der Entscheidung lag zugrunde, dass für die Außenputzarbeiten kein Angebot mit angemessenen Preisen eingegangen war und die Ausschreibung aufgehoben werden musste. Auch eine erneute Ausschreibung zu einem späteren Zeitpunkt hätte voraussichtlich zu keinem wirtschaftlicheren Gesamtergebnis geführt. Hätte man an der ursprünglichen Ausführung (Verputz) festgehalten, hätten die montierten Platten über den Winter gegen die Witterung geschützt werden müssen. Damit wäre diese Ausführung nicht mehr wirtschaftlich gewesen.

2.3.3. Fahrbahnerneuerung in der Rudolf – Plank-Straße

Feststellung der GPA:

Im Leistungsverzeichnis war der Einbau der bituminösen Oberbauschichten auf der Grundlage der „Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“ (ZTV Asphalt) mit der Abrechnungseinheit in m² mit einem vorgegebenen flächenbezogenen Einbaugewicht in (kg/m²) ausgeschrieben.

Abgerechnet wurde nach Soll-Ist Vergleich mit Wiegescheinaufstellung und vom Auftragnehmer angenommenen Schichtdicken und Raumdichten. Diese Kenndaten sind für die Abrechnung nicht relevant. Dies führte zu einer Überzahlung in Höhe von 5.798,52 €

Stellungnahme Verwaltung:

Die festgestellte Überzahlung von 5.798,52 € wurde zurückgezahlt

2.3.4. Neubau Jugendverkehrsschule in Ettlingen

Feststellung der GPA:

Die Abfuhr des Oberbodens wurde entgegen dem Bauvertrag nicht vor Ort durch ein Aufmaß erfasst, sondern es wurden geschätzte Fuhren in m³ umgerechnet und vergütet. Ein Abgleich mit den anderen Oberbodenpositionen (Lagern und Wiedereinbau) fand nicht statt. Daraus resultiert eine Überzahlung in Höhe von 1.0710,19 €

Stellungnahme Verwaltung:

Die festgestellte Überzahlung von 1.010,19 € wurde von der Firma zurückgezahlt.

2.3.5. Kanalerneuerung in der Mühlen- und Wasenstraße

Feststellung der GPA:

Bei der Ermittlung der Abrechnungsmengen wurde das Verdrängungsvolumen der auszubauenden Altrohre und der beiden Entwässerungsschächte nicht in Abzug gebracht. Dies führt zu einer Überzahlung in Höhe von 1.690,38 €

Stellungnahme Verwaltung:

Die festgestellte Überzahlung von 1.690,38 € wurde von der Firma zurückgezahlt.

2.3.6. Erneuerung des Kanals im Lindenweg zwischen Mörscher Straße und Odertalweg 8. Bauabschnitt Ettlingen West

Feststellung der GPA:

Für die Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch lag nur die organoleptische Überprüfung nach Aussehen und Geruch vor. Eine Umweltanalyse und der Nachweis für die ordnungsgemäße Entsorgung des Aufbruches lagen nicht vor. Der Nachweis ist noch zu belegen.

Stellungnahme Verwaltung:

Die Lieferscheine / Wiegescheine wurden nachträglich von der Firma vorgelegt. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Straßenaufbruches wurde nachgewiesen.

Diskussion im Gremium

Herr Goyke erläutert die Vorlage per PowerPoint Präsentation.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Stadträtin Horstmann verlässt die Sitzung.

Johannes Arnold
Oberbürgermeister